

## Das »Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben«

Von *Manfred Bruns*, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.

### Inhaltsübersicht

1. Gesetzliche Bestimmungen
2. § 22 Abs. 3 PStG
3. § 45b PStG
4. Ärztliche Bescheinigung
5. Variante der Geschlechtsentwicklung
6. Transsexuelle
7. Eidesstattliche Erklärung
8. Kein deutscher Personenstandseintrag
9. Fazit

### 1. Gesetzliche Bestimmungen

Intersexuelle Menschen wurden bisher nur in § 22 Abs. 3 PStG a.F. berücksichtigt. Er bestimmte: »Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.« Demgemäß musste die Geschlechtsangabe bei intersexuellen Kindern im Geburtenregister offengelassen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschrift mit Beschluss vom 10.10.2017<sup>1</sup> für verfassungswidrig erklärt, weil Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und wegen ihres Geschlechts diskriminiert werden (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG), wenn das Personenstandsrecht sie dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt. Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31.12.2018 eine Neuregelung zu schaffen.

Das ist durch das »Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben« vom 18.12.2018 geschehen<sup>2</sup>. Das Gesetz ist am 22.12.2018 in Kraft getreten.

Das neue Gesetz beschränkt sich auf eine Änderung des § 22 Abs. 3 PStG und auf die Beschreibung der Voraussetzungen für eine nachträgliche Änderung der Einträge im Register in einem neuen § 45b PStG. Es fehlen Hinweise an die Standesbeamten, wie sie die neuen Regelungen umsetzen sollen.

### 2. § 22 Abs. 3 PStG

Nach der neuen Fassung des § 22 Abs. 3 PStG *kann* die Geburt eines Kindes, das weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe »divers« in das Geburtenregister eingetragen werden. Die Eintragung mit diesen Angaben ist somit nicht mehr zwingend. Das

<sup>1</sup> StAZ 2018, 15.

<sup>2</sup> BGBl. 2018 I, S. 2635. Abgedruckt in StAZ 2019, (Heft 3).■

Kind kann deshalb auch mit der Angabe »weiblich« oder »männlich« in das Geburtenregister eingetragen werden.

Das wird durch die amtliche Begründung der Vorschrift bestätigt. Die Vorschrift ist erst durch den Innenausschuss des Bundestages von einer »Ist-« in eine »Kann-Bestimmung« geändert worden. In dem Bericht und der Beschlussempfehlung des Innenausschusses wird dazu gesagt:

»Die Änderung des §22 Absatz 3 von einer Ist- in eine Kann-Bestimmung dient der Klarstellung. Wird bei der Geburt eines Kindes festgestellt, dass es eine Variante der Geschlechtsentwicklung aufweist und weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, soll die Möglichkeit bestehen, eine der in §22 Absatz 3 genannten Geschlechtsangaben zu wählen. Dies entspricht der Wahlmöglichkeit, die bei einer späteren Erklärung nach §45b des Entwurfs ermöglicht wird. Auch zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes soll daher in diesen Fällen keine Beschränkung auf die Angabe »divers« oder die Beurkundung des Personenstandsfalls ohne eine Geschlechtsangabe bestehen. Vielmehr kann auch die Angabe »weiblich« oder »männlich« eingetragen werden.«<sup>3</sup>

Das neue Gesetz regelt nicht, wer bestimmt, ob und gegebenenfalls wie das Geschlecht eines intergeschlechtlichen Kindes in das Geburtenregister eingetragen werden soll. Es liegt nahe, so zu verfahren wie bei den Vornamen eines Kindes. In Nr. 21.2.1 PStG-VwV wird festgestellt: »Das Recht zur Erteilung der Vornamen ergibt sich aus der Personensorge.« Das gilt auch für die Frage, ob und gegebenenfalls wie das Geschlecht eines intergeschlechtlichen Kindes in das Geburtenregister eingetragen werden soll.

Der Standesbeamte muss deshalb die Sorgeberechtigten auffordern, mitzuteilen, mit welcher Angabe das Geschlecht eines Kindes beurkundet werden soll, das nach der Geburtsanzeige weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Die Sorgeberechtigten müssen dies binnen eines Monats mündlich oder schriftlich mitteilen. Das kann auch bei einem anderen Standesamt geschehen als bei dem Standesamt, das die Geburt des Kindes beurkundet hat (§22 Abs. 1 und 2 PStG analog). Werden die Angaben nicht nachgeholt, ist in dem Feld »Geschlecht« keine Eintragung vorzunehmen (Nr. 21.2.5 PStG-VwV analog).

### 3. § 45b PStG

Der neue §45b PStG regelt die nachträgliche Änderung der Geschlechtsangabe und der Vornamen von Personen mit »Varianten der Geschlechtsentwicklung«. Das Verfahren wird durch eine Erklärung der betroffenen Person eingeleitet. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden. Das kann auch durch das Standesamt geschehen (§45a Abs. 1 Satz 4 PStG).

Zuständig ist das Standesamt, das das Geburtenregister führt. Ist die Geburt des Betroffenen nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister des Betroffenen führt (§45b Abs. 4 PStG). Wie zu

<sup>3</sup> BT-Drucks. 19/6467, S. 13.

verfahren ist, wenn kein deutscher Personenstandseintrag existiert, wird unter 8. erläutert.

Die Erklärungen können mehrfach abgegeben und eine einmal vorgenommene Eintragung damit revidiert werden. Die Erklärung zu den Vornamen kann später nachgeholt werden<sup>4</sup>.

Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben. Kinder (richtig: Jugendliche) ab 14 Jahren können die Erklärung nur selbst abgeben. Ihr gesetzlicher Vertreter muss zustimmen (§45b Abs. 2 PStG). Ob die Zustimmung ebenfalls öffentlich beglaubigt werden muss, geht aus dem Gesetz nicht hervor. Grundsätzlich bedarf eine Zustimmung nicht derselben Form wie der Rechtsakt oder der Vertrag, der genehmigt werden soll. Es genügt deshalb die mündliche oder schriftliche Zustimmung (§18 PStG analog).

Wenn der gesetzliche Vertreter nicht zustimmt, muss das Standesamt das Familiengericht informieren (§168a Abs. 1 FamFG). Dieses ersetzt die Zustimmung, wenn die beabsichtigte Änderung des Geschlechtseintrags, der Vorname oder beides dem Kindeswohl nicht widerspricht (§45b Abs. 2 Satz 3 PStG):

Nr. 21.2.1 PStG-VwV bestimmt, dass die von den Sorgeberechtigten gewählten Vornamen nicht dem Kindeswohl widersprechen dürfen. Das muss der Standesbeamte prüfen, wenn der gesetzliche Vertreter die Erklärung abgibt und die Vornamen des Kindes geändert werden sollen. Wenn dagegen ein Jugendlicher oder ein Erwachsener die Erklärung abgibt, bleibt es ihm überlassen, welche Vornamen er für sich für geeignet hält. Wenn bei Jugendlichen der gesetzliche Vertreter der Vornamenswahl nicht zustimmt, muss das Familiengericht über den Konflikt entscheiden.

Aus dem Gesetz geht nicht hervor, wie der Standesbeamte verfahren soll, wenn von dem Erklärenden nur ein deutsches Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister existiert. Da das Geschlecht und die Vornamen des Erklärenden geändert werden, muss der Standesbeamte die Änderungen im Wege der Folgebeurkundung beurkunden.

#### 4. Ärztliche Bescheinigung

Wenn die Angaben zum Geschlecht im Geburtenregister nachträglich geändert werden sollen, muss der Antragsteller »eine ärztliche Bescheinigung« vorlegen, dass bei ihm oder dem Kind eine »Variante der Geschlechtsentwicklung« vorliegt (§45b Abs. 3 Satz 1 PStG). Dazu wird in der Begründung des Gesetzes gesagt:

»Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Die Bescheinigung muss keine genaue Diagnose enthalten; vielmehr genügt das Attest des Arztes, dass die betroffene Person eine Variante der Geschlechtsentwicklung aufweist.«<sup>5</sup>

»Weiter ist von einer finanziellen Belastung für die ärztliche Bescheinigung in Höhe von etwa 10,00 EUR in den Fällen aus-

<sup>4</sup> BT-Drucks. 19/4669, S. 11 unten.

<sup>5</sup> Siehe Fn. 4, S. 11 unten.

zugehen, in denen die Krankenkassen die Kosten nicht übernehmen.«<sup>6</sup>

In dem Bericht und der Beschlussempfehlung des Innenausschusses wird zu der ärztlichen Bescheinigung ausgeführt:

»Bei dem Nachweis mit einer ärztlichen Bescheinigung können die Betroffenen auch auf eine ältere, bereits vorhandene Bescheinigung zurückgreifen. Die Regelung verlangt kein aktuelles Attest und insbesondere keine psychologische Untersuchung. Ausreichend kann auch die Vorlage eines entsprechenden Vermerkes über eine Vorsorgeuntersuchung im Kinder-Untersuchungsheft, einer Chromosomenanalyse oder eines (auch älteren) Arztbriefes sein, in dem die Variante der Geschlechtsentwicklung bescheinigt wird.«<sup>7</sup>

Der Arzt braucht also nur zu bescheinigen, dass bei dem Betroffenen eine »Variante der Geschlechtsentwicklung« vorliegt. Der Arzt braucht diese Diagnose nicht zu begründen. Demgemäß darf auch der Standesbeamte keine Erläuterung der Diagnose anfordern. Ihm kommt insoweit keine Kontrollfunktion zu. Die Verantwortung dafür, dass die Diagnose »Variante der Geschlechtsentwicklung« zutrifft, trägt allein der Arzt.

## 5. Variante der Geschlechtsentwicklung

Der Begriff »Variante der Geschlechtsentwicklung« wird im Gesetz nicht erläutert. Im ICD-10-GM wird die Diagnose »Varianten der Geschlechtsentwicklung« ebenfalls nicht aufgeführt. Die ICD-10-GM ist die amtliche Klassifikation<sup>8</sup> zur Verschlüsselung von Diagnosen in der ambulanten und stationären Versorgung in Deutschland<sup>9</sup>.

In der Gesetzesbegründung wird der Begriff wie folgt erläutert:

»Der Anwendungsbereich der Regelung beschränkt sich auf Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Nach der aktuellen medizinischen Terminologie, die auf der bei der Konsensuskonferenz 2005 in Chicago vorgeschlagenen Klassifikation beruht, werden unter Varianten der Geschlechtsentwicklung Diagnosen zusammengefasst, bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind (Lee PA, Houk CP, Ahmed SF, Hughes IA: Consensus Statement on Management of Intersex Disorders. International Consensus Conference of Intersex. Pediatrics 2006; 118:E488-E500).«<sup>10</sup>

Diese Definition ist abschließend formuliert. Sie ist enger als die Definition der Bundesärztekammer, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10.10.2017 zustimmend zitiert hat:

»Aus medizinischer Sicht wird an einer allein binären Geschlechtskonzeption nicht festgehalten. Die Bundesärztekam-

<sup>6</sup> Siehe Fn. 4, S. 14 (= Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates).

<sup>7</sup> Siehe Fn. 3, S. 13.

<sup>8</sup> Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification, amtliche Klassifikation gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V zur Verschlüsselung von Diagnosen in der ambulanten und stationären Versorgung in Deutschland.

<sup>9</sup> Siehe <https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/>, S. 12 (zuletzt abgerufen am: 24.1.2019).

<sup>10</sup> Siehe Fn. 4, S. 7.



mer hat im Jahr 2015 auf Empfehlung ihres Wissenschaftlichen Beirats die Stellungnahme »Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung (Disorders of Sex Development, DSD)« abgegeben. Dort heißt es, Varianten der Geschlechtsentwicklung stellen eine heterogene Gruppe von Abweichungen der Geschlechtsdeterminierung oder -differenzierung dar. Unter Varianten der Geschlechtsentwicklung werden angeborene Variationen der genetischen, hormonalen, gonadalen und genitalen Anlagen eines Menschen mit der Folge verstanden, dass das Geschlecht einer Person nicht mehr eindeutig den biologischen Kategorien ›männlich‹ oder ›weiblich‹ entspreche. Eine Gleichsetzung mit Fehlbildung oder Krankheit sei nicht angemessen (vgl. Bundesärztekammer, Deutsches Ärzteblatt vom 30.1.2015, S. 1, 2).«<sup>11</sup>

Nach dieser Definition fallen unter den Begriff »Varianten der Geschlechtsentwicklung« auch Varianten, die auf angeborenen Variationen der hormonalen Anlagen beruhen.

Der Deutsche Ethikrat hat in seiner »Stellungnahme Intersexualität« ausgeführt:

»Die Steuerung der Produktion von Steroidhormonen erfolgt über das Zwischenhirn (den Hypothalamus), vermittelt durch die Hirnanhangdrüse (Hypophyse). Störungen des Zusammenspiels können sich direkt oder indirekt auf das Gleichgewicht im Sexualsystem und gleichzeitig auf den übrigen Stoffwechsel auswirken. Bei natürlichen Varianten, Gendefekten oder medikamentösen Manipulationen im Hormonsystem kann es zu hormonell bedingter DSD kommen. Ein nicht genetisch verursachtes Beispiel ist die Vermännlichung von Sportlerinnen durch ein Hormondoping zur Leistungssteigerung. Umgekehrt können durch Hormontherapie die körperlichen Merkmale der DSD in Richtung eines der beiden Geschlechtspole verschoben werden. Bei länger dauernder Einwirkung sind die Veränderungen nicht mehr rückholbar.«<sup>12</sup>

Varianten der Geschlechtsentwicklung können somit nicht nur auf angeborenen hormonalen Anlagen beruhen, sondern auch durch medikamentöse Manipulationen des Hormonsystems ausgelöst werden. Der Ethikrat hat außerdem darauf hingewiesen, dass neben den körperlichen Befunden auch das psychische Geschlechtsempfinden von Bedeutung ist:

»Das psychische Geschlecht (die Geschlechtsidentität) ist eine Sammelbezeichnung dafür, wie ein Mensch sich vor dem Hintergrund seines Körpers, seiner hormonellen Ausstattung, seines Empfindens und seiner Biografie (einschließlich der kindlichen Erziehungsphase) geschlechtlich einordnet und sich darüber seine sexuelle Identität herausbildet. Die sexuelle Identität muss dem Körpergeschlecht nicht entsprechen und kann in einem Spannungsverhältnis dazu stehen. Von dieser Selbstdefinition begrifflich abzugrenzen ist die sexuelle Orientierung eines Menschen hinsichtlich der Bevorzugung von Sexualpartnern eines bestimmten Geschlechts.«<sup>13</sup>

So sieht das auch das Bundesverfassungsgericht. Es hat im Anschluss an die von ihm zitierte Definition der Bundesärztekammer ausgeführt:

<sup>11</sup> Siehe Fn. 1, Rn. 9.

<sup>12</sup> BT-Drucks. 17/9088, S. 12.

<sup>13</sup> BT-Drucks. 17/9088, S. 12.

»In den medizinischen und psycho-sozialen Wissenschaften besteht zudem weitgehend Einigkeit darüber, dass sich das Geschlecht nicht allein nach genetisch-anatomisch-chromosomalen Merkmalen bestimmen oder gar herstellen lässt, sondern von sozialen und psychischen Faktoren mitbestimmt wird.«

Siehe Fn. 1, Rn 9.



Das entspricht der feststehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Im Beschluss vom 11.1.2011 hat das Gericht ausgeführt:

»Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG schützt mit der engeren persönlichen Lebenssphäre auch den intimen Sexualbereich des Menschen, der die sexuelle Selbstbestimmung und damit auch das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität sowie der eigenen sexuellen Orientierung umfasst (vgl. BVerfGE 115, 1, 14; BVerfGE 121, 175, 190). Es ist wissenschaftlich gesichertes Erkenntnis, dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann, sondern sie wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundenen Geschlechtlichkeit abhängt (vgl. BVerfGE 115, 1, 15). Steht bei einem Transsexuellen das eigene Geschlechtsempfinden nachhaltig in Widerspruch zu dem ihm rechtlich nach den äußeren Geschlechtsmerkmalen zugeordneten Geschlecht, gebieten es die Menschenwürde in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit, dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen Rechnung zu tragen und seine selbstempfundene geschlechtliche Identität rechtlich anzuerkennen, um ihm damit zu ermöglichen, entsprechend dem empfundenen Geschlecht leben zu können, ohne in seiner Intimsphäre durch den Widerspruch zwischen seinem dem empfundenen Geschlecht angepassten Äußeren und seiner rechtlichen Behandlung bloßgestellt zu werden (vgl. BVerfGE 116, 243, 264). Es obliegt dem Gesetzgeber, die Rechtsordnung so auszugestalten, dass diese Anforderungen erfüllt sind und insbesondere die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht wird.«<sup>14</sup>

Was das Bundesverfassungsgericht in dieser und in den von ihm zitierten weiteren Entscheidungen zum Selbstbestimmungsrecht von Transsexuellen ausgeführt hat, gilt in gleicher Weise für das Selbstbestimmungsrecht von Menschen, die sich ernsthaft und nachhaltig als nicht männlich und nicht weiblich empfinden.

Deshalb fallen unter den Begriff »Varianten der Geschlechtsentwicklung« auch Abweichungen aufgrund von hormonellen Störungen gleich welcher Ursache und aufgrund eines abweichenden subjektiven Geschlechtsempfindens. Wenn man ihn wie die Begründung des Gesetzes auf Menschen mit inkongruenten Geschlechtschromosomen, Genitalen und Gonaden beschränken würde, wäre das verfassungswidrig.

Der Begriff kann ohne Weiteres verfassungskonform so ausgelegt werden, wie das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geboten ist. Denn aus dem Wortlaut des Gesetzes ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, wie der Begriff auszulegen ist. Eine von den engen Vorstellungen des Gesetzgebers abweichende weite verfassungskonforme Auslegung des Begriffs ist deshalb ohne Weiteres mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar.

<sup>14</sup> StAZ 2011, 141 Rn. 51.

## 6. Transsexuelle

Transsexuelle weisen keine körperlichen Abweichungen auf, sie sind aber ernsthaft und nachhaltig der Überzeugung, dass sie im falschen Körper leben. Sie unterscheiden sich somit von intergeschlechtlich empfindenden Menschen ohne körperliche Abweichungen nur dadurch, dass diese der Überzeugung sind, weder weiblich noch männlich zu sein, während Transsexuelle der Überzeugung sind, dem Gegengeschlecht anzugehören. Deshalb liegen bei Transsexuellen ebenfalls »Varianten der Geschlechtsentwicklung« vor, wenn man den Begriff verfassungskonform so auslegt, dass er auch das ernsthafte und nachhaltige »bloß« subjektiv abweichende Geschlechtsempfinden umfasst.

Das entspricht nicht den Vorstellungen des Gesetzgebers. Er hatte angekündigt, dass mit diesem Gesetz nur die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 umgesetzt werden solle. Die Probleme der Transsexuellen sollten demnächst durch eine Reform des fast dreißig Jahren alten Transsexuellengesetz gelöst werden.

Der Gesetzgeber hat es aber versäumt, im Gesetz klarzustellen, dass es auf Transsexuelle nicht anwendbar ist. Auch aus der Begründung des Gesetzes geht das nur indirekt hervor, weil der Gesetzgeber dort die Auffassung vertreten hat, das Gesetz gelte nur für Menschen mit bestimmten körperlichen Anomalien. Das hat aber im Gesetzeswortlaut keinen Niederschlag gefunden und verstößt gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Maßgeblichkeit des subjektiven Geschlechtsempfindens.

Die Ärzte können deshalb auch Transsexuellen bescheinigen, dass bei ihnen »Variationen der Geschlechtsentwicklung« vorliegen. Wie oben dargelegt, liegt die Verantwortung für diese Diagnose allein bei den Ärzten. Die Standesbeamten haben sie nicht nachzuprüfen.

Das entspricht der Lebenswirklichkeit. Viele transgeschlechtliche Menschen hätten sich, wenn es eine offene oder diverse Geschlechtsoption bereits in der Vergangenheit gegeben hätte, nicht für die gegengeschlechtliche personenstandsrechtliche Kategorie entschieden, sondern für eine offene oder diverse Geschlechtsidentität.

## 7. Eidesstattliche Erklärung

§ 45b Abs. 3 Satz 2 PStG sieht vor, dass statt der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine eidesstattliche Bescheinigung abgegeben werden kann. Diese Möglichkeit ist erst durch den Innenausschuss in die Vorschrift eingefügt und von ihm wie folgt begründet worden<sup>15</sup>.

Die Regelung berücksichtigt zum einen die Fälle, in denen die Variante der Geschlechtsentwicklung wegen einer früheren Behandlung (z. B. Operation, Hormontherapie) medizinisch nicht mehr nachgewiesen werden und auch keine ältere ärztliche Bescheinigung mehr vorgelegt werden kann. Hier muss der Antragsteller an Eides Statt versichern, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung

<sup>15</sup> Siehe Fn. 3, S. 13.

vorgelegen hat und darüber keine ärztlichen Bescheinigungen vorhanden sind.

Zum anderen gibt es Fälle, in denen über die vorliegende Variante der Geschlechtsentwicklung keine ärztliche Bescheinigung vorliegt, die vorhergehende ärztliche Behandlung jedoch so belastend war, dass wegen der Gefahr einer Retraumatisierung eine erneute ärztliche Untersuchung unzumutbar wäre. In solchen Fällen können die Betroffenen an Eides statt versichern, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt, sie deshalb behandelt wurden und ihnen aufgrund traumatisierender Vorbehandlungen eine neuerliche Untersuchung nicht mehr zuzumuten ist.

## 8. Kein deutscher Personenstandseintrag

Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können die Erklärungen über die Änderungen ihres Geschlechts und ihrer Vornamen auch abgeben, wenn es für sie kein deutsches Geburten-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister gibt. Zuständig ist dann das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Personen ihren Wohnsitz haben oder zuletzt hatten oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig (§ 45b Abs. 4 PStG).

Das gilt auch für Ausländer, wenn sie sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten und ihr Heimatrecht eine vergleichbare Regelung nicht kennt (§ 45b Abs. 1 Satz 2 PStG).

Aus dem Gesetz geht nicht hervor, wie das Standesamt mit den Erklärungen verfahren soll. Aus § 45b Abs. 4 Satz 5 PStG ergibt sich lediglich, dass das Standesamt I in Berlin ein Verzeichnis der entgegengenommenen Erklärungen führt. Das kann es natürlich nur, wenn die Standesämter ihm die Erklärungen mitteilen.

Das Standesamt hat die Erklärungen der Betroffenen, dass ihre aktuelle Geschlechtsbezeichnung durch eine andere der in § 22 Abs. 3 PStG vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder »gestrichen« werden soll, nicht zu überprüfen, wenn die Betroffenen eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, dass bei ihnen eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Dasselbe gilt für Erklärungen der Betroffenen, dass ihre Vornamen geändert werden sollen. Etwas anderes gilt nur für Erklärungen von gesetzlichen Vertretern zu den Vornamen von Kindern, die geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt sind. Hier muss der Standesbeamte prüfen, ob die gewählten Vornamen dem Kindeswohl nicht widersprechen.

Im Gesetz ist nicht vorgesehen, dass die Standesbeamten nach dem Eingang der Erklärungen in einer Beurkundung feststellen, dass sich die Geschlechtsbezeichnung und gegebenenfalls auch die Vornamen der Erklärenden geändert haben. Daraus folgt, dass die Erklärungen nach dem Willen des Gesetzgebers schon mit dem Eingang der Erklärung beim Standesamt wirksam werden, wenn das Standesamt sie als ordnungsgemäß akzeptiert.



Das hilft allerdings den Erklärenden wenig. Sie brauchen einen Nachweis über die Änderung ihrer Geschlechtsbezeichnung und ihrer Vornamen. Das Standesamt muss deshalb den Erklärenden entsprechend §46 Nr. 1 PStV auf einer Kopie der Erklärung bestätigen, wann ihre Erklärung bei dem Standesamt eingegangen ist und dass dies nach §45b PStG zur Folge hat, dass sich die Geschlechtsbezeichnung und die Vornamen entsprechend geändert haben. Für die Änderung der Vornamen ergibt sich das sogar unmittelbar aus der Vorschrift.

Das Standesamt muss die Erklärungen samt Anlagen und alle damit zusammenhängenden Vorgänge bei den Sammelakten aufbewahren.

## 9. Fazit

Nach der feststehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts musste der Gesetzgeber die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 auch für intergeschlechtliche Menschen umsetzen, bei denen keine körperlichen Abweichungen vorliegen, die sich aber ernsthaft und nachhaltig als weder weiblich noch männlich empfinden. Es hätte deshalb nahegelegen, ein einheitliches Gesetz für Intersexuelle und Transsexuelle zu machen. Transsexuelle sind der Prototyp von Menschen, bei denen nur das subjektive Geschlechtsempfinden von der biologischen Konstitution abweicht.

Das wollte der Gesetzgeber offenbar nicht, weil sich dann eine bloße Antragslösung ohne ärztliche Bestätigung nicht hätte vermeiden lassen. Bisher haben neun Länder die Antragslösung für Transsexuelle eingeführt. Weitere Länder werden mit Sicherheit folgen. Ihr liegt die Erkenntnis zugrunde, dass sich das subjektive Geschlechtsempfinden durch ärztliche Gutachten nicht nachweisen lässt. Die Sachverständigen können nur bestätigen, ob sich die Transsexuellen überzeugend über ihr Geschlechtsempfinden geäußert haben. Das war dem Gesetzgeber klar. Er hat deshalb in diesem Gesetz zwar auf der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bestanden, um den Anschein einer Antragslösung zu vermeiden, aber auf die Begründung der Diagnose verzichtet.

Außerdem war dem Gesetzgeber wohl bewusst, dass eine Beschränkung des Gesetzeswortlauts auf intergeschlechtliche Menschen mit körperlichen Abweichungen verfassungswidrig gewesen wäre. Er hat deshalb die Beschränkung in der Begründung des Gesetzes »versteckt«. Dabei hat er nicht bedacht, dass verfassungswidrige Erwägungen in der Gesetzesbegründung unbeachtlich sind.

Deshalb kommt nun das Gesetz bei verfassungskonformer Auslegung auch Transsexuellen zugute. Das veranlasst das Bundesinnenministerium hoffentlich dazu, die seit vielen Jahren verschleppte Reform des Transsexuellengesetzes endlich in Angriff zu nehmen.